

Richtlinie des Zweckverbandes Aachener Verkehrsverbund zur Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des Mobil-Tickets im AVV

- AVV-Richtlinie zur Verwendung der Zuwendung für Sozialtickets gemäß den „Richtlinien Sozialticket 2011“, Rd. Erl. des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr – VI B4 - vom 08.08.2011 –

1 Zuwendungszweck

Der Zweckverband Aachener Verkehrsverbund (ZV AVV) fördert die Beförderung von berechtigten Personen mit Mobil-Tickets im Rahmen des Verbundtarifs des AVV durch einen finanziellen Beitrag zur Deckung der Mindereinnahmen, die den Verkehrsunternehmen durch die Anerkennung eines Mobil-Tickets entstehen. Das Angebot von Mobil-Tickets dient der Teilhabe aller Bevölkerungsschichten an einem durch Mobilität bestimmten Leben. Gleichzeitig wird mit der Einführung von Mobil-Tickets der Öffentliche Personennahverkehr gestärkt. Die Verkehrsunternehmen haben keinen Anspruch auf Gewährung eines vollständigen Ausgleichs der durch die Anerkennung eines Mobil-Tickets entstehenden Mindereinnahmen.

2 Rechtsgrundlagen

- 2.1 Die Mobil-Ticket-Tarife werden gemäß dieser Allgemeinen Vorschrift i.S.v. Art. 3 Abs. 2 VO 1370/2007 als Höchsttarife im Rahmen des AVV-Verbundtarifs festgesetzt. Die damit verbundene gemeinwirtschaftliche Verpflichtung, für die Ausgleichsleistungen gewährt werden, umfasst die Beförderung von berechtigten Personen mit dem Mobil-Ticket im Rahmen des AVV-Verbundtarifs.
- 2.2 Der ZV AVV gewährt Zuwendungen nach Maßgabe dieser Förderrichtlinie auf der Grundlage der Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des Sozialtickets im Öffentlichen Personennahverkehr Nordrhein-Westfalen (Richtlinien Sozialticket 2011), Rd. Erl. des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr – VI B 4 - vom 08.08.2011, und seiner Zuständigkeit gemäß § 3 Abs. 1 Ziffer 6 und § 13 Abs. 4 der Satzung für den ZV AVV i. V. m. Ziffer 3 der Richtlinien Sozialticket 2011. Er beachtet die Vorgaben des Rechts der Europäischen Union durch eine transparente und diskriminierungsfreie Förderung von Verkehrsunternehmen und eine auf den Nettoeffekt aus der Erfüllung der Tarifpflicht beschränkte Gewährung von Zuwendungen.

- 2.3 Die Zuwendungen zur Förderung der Mobil-Tickets werden auf der Grundlage einer Allgemeinen Vorschrift gemäß Art. 3 Abs. 2 VO 1370/2007 in Form dieser Förderrichtlinie gewährt. Die Förderrichtlinie wird als Satzung erlassen und bekannt gemacht.
- 2.4 Die Gewährung von Ausgleichsleistungen erfolgt unter der Bedingung einer Zuweisung der erforderlichen Finanzmittel durch das Land NRW.
- 2.5 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Ausgleichsleistungen, den Nachweis und die Prüfung der Verwendung, die Unwirksamkeit, die Rücknahme oder den Widerruf eines Zuwendungsbescheides, die Rückforderung und Verzinsung der gewährten Zuwendung gelten diese Richtlinie sowie die LHO NRW und die Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO NRW mit ihren Anlagen in ihrer jeweils gültigen Fassung, soweit in dieser Förderrichtlinie keine Abweichungen zugelassen werden oder Abweichungen aufgrund des Förderzwecks geboten sind, und das VwVfG NRW.
- 2.6 Für das Zuwendungsverfahren sind die Muster der Anlagen 1 bis 4 dieser Förderrichtlinie verbindlich.
- 2.7 Die Zuwendungsempfänger, an die Zuwendungen weitergeleitet werden, unterliegen der Verwendungsprüfung durch den Landesrechnungshof gemäß § 16 Abs. 7 ÖPNVG NRW. Nicht anzuwenden ist Nr. 4.4 der Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO NRW.
- 2.8 Die Mindesthöhe einer Ausgleichsleistung muss im Einzelfall 1.000,00 Euro betragen.

3 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Richtlinie bezeichnet der Ausdruck:

- a) "Berechtigte Personen": Personen, die nach den jeweils gültigen Tarifbestimmungen für den AVV-Tarif berechtigt sind, Mobil-Tickets zu erwerben und in den jeweils geltenden Tarifbestimmungen definiert sind. Dies sind zumindest alle Personen, die Arbeitslosengeld II und Sozialgeld (SGB II), Leistungen für Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung sowie laufende Hilfe zum Lebensunterhalt außerhalb von Einrichtungen ("Sozialhilfe", SGB XII), Regelleistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz oder laufende Leistungen der Kriegsopferfürsorge nach dem Bundesversorgungsgesetz beziehen.
- b) "Verkehrsunternehmen": Öffentliche und private Eisenbahnverkehrsunternehmen, die Eisenbahnverkehre unter Anwendung des AVV-Verbundtarifs er-

bringen, und öffentliche und private Verkehrsunternehmen, die Personenbeförderungsleistungen durchführen und hierzu eine Genehmigung gemäß §§ 42, 43 Nr. 2 PBefG bzw. Artikel 2 Nr. 1.1 oder 1.2 der Verordnung (EWG) 684/92 (einschließlich Nachfolgeregelung) oder die Betriebsführung für einen genehmigten Linienverkehr innehaben.

- c) "Mobil-Ticket-Tarifgebiete": StädteRegion Aachen (inklusive Stadt Aachen), Kreis Düren und Kreis Heinsberg.
- d) "Förderjahr": Das Kalenderjahr.
- e) "Erträge aus dem Mobil-Ticket-Tarif": Alle Erträge aus dem Verkauf von Mobil-Tickets (Brutto-Fahrgeldeinnahmen), die in die AVV-Einnahmenaufteilung gemäß Ziffer 6.2 einbezogen werden.
- f) "AVV-Einnahmenaufteilung": Die von der AVV GmbH für jedes Kalenderjahr auf der Grundlage der maßgeblichen Verträge vorgenommene Einnahmenaufteilungsrechnung (Ergebnis), die dem ZV AVV rechtsverbindlich unterzeichnet vorgelegt wird. Diese hat die Erträge aus der Anwendung des Mobil-Ticket-Tarifs separat auszuweisen.

4 Gegenstand, Art und Umfang der Zuwendungen

- 4.1 Dem ZV AVV werden vom Land NRW für seine Verbandsmitglieder nach Maßgabe der „Richtlinien Sozialticket 2011“ Fördermittel zugewiesen. Die Verbandsmitglieder Stadt Aachen und StädteRegion Aachen bilden ein gemeinsames Mobil-Ticket-Tarifgebiet; die beiden übrigen Mobil-Ticket-Tarifgebiete erstrecken sich über die Gebiete der Verbandsmitglieder Kreis Düren und Kreis Heinsberg. Die auf den ZV AVV entfallende Gesamtförderung wird vom Land NRW anhand des Verhältnisses der Anteile der StädteRegion Aachen (hier inklusive Stadt Aachen), des Kreises Düren und des Kreises Heinsberg an der Gesamtzahl der von IT.NRW für das Vorvorjahr ermittelten Hilfeempfänger nach SGB II und SGB XII in den Gebieten, in denen ein Sozialticket eingeführt ist, ermittelt.

Die Höhe der Fördermittel in den Folgejahren bemisst sich nach den vom Land NRW für das jeweilige Jahr fortgeschriebenen und den dem ZV AVV für seine Verbandsmitglieder zugewiesenen Fördermitteln.

- 4.2 Die Fördermittel je Mobil-Ticket-Tarifgebiet werden jeweils den im jeweiligen Mobil-Ticket-Tarifgebiet tätigen Verkehrsunternehmen gemäß Ziffer 3 Lit. b) gewährt.

5 Berechnung und Ausreichung der Zuwendungen

- 5.1 Der Förderanteil (Vomhundertsatz) eines Verkehrsunternehmens in einem Mobil-Ticket-Tarifgebiet entspricht seinem Anteil an den im Rahmen der AVV-Einnahmenaufteilung bezogen auf ein Mobil-Ticket-Tarifgebiet zugeschiedenen Mobil-Ticket-Erträgen im Verhältnis zu den gesamten Mobil-Ticket-Erträgen in diesem Mobil-Ticket-Tarifgebiet, die einem Förderantrag zugrunde liegen.
- 5.2 Der Ausgleichsbetrag nach Ziffer 5.1 ist je Mobil-Ticket auf die Differenz zwischen dem jeweiligen Referenztarif und dem Ausgabepreis des Mobil-Tickets beschränkt. Der Referenztarif wird jeweils von der AVV GmbH festgesetzt. Der Referenztarif für das Jahr 2011 beträgt in der StädteRegion Aachen 56,91 Euro, im Kreis Düren 44,11 Euro und im Kreis Heinsberg 47,11 Euro. Die Referenztarife der Folgejahre werden jeweils im Rahmen des Internetauftritts des Aachener Verkehrsverbundes (www.avv.de) veröffentlicht.
- 5.3 Werden die insgesamt für ein Mobil-Ticket-Tarifgebiet in einem Förderjahr zur Verfügung stehenden Mittel nicht oder nicht vollständig ausgereicht, so werden sie – sofern gesetzlich und nach den Vorgaben des Zuwendungsbescheides des Landes NRW zulässig – in das folgende Förderjahr vorgetragen und erhöhen die Fördermittel im folgenden Förderjahr entsprechend. Reichen in einem Förderjahr die zur Verfügung stehenden Mittel eines Mobil-Ticket-Tarifgebiets nicht aus, so erfolgt eine entsprechende Quotierung.
- 5.4 Die Förderung wird als Festbetragsförderung im Rahmen einer Projektförderung gewährt.

6 Zuwendungsempfänger, Einnahmenaufteilung

- 6.1 Die Zuwendungen nach dieser Förderrichtlinie werden Verkehrsunternehmen gemäß Ziffer 3 Lit. b) gewährt, die auf dem Gebiet von mindestens einem Verbandsmitglied des ZV AVV Beförderungsleistungen erbringen, den AVV-Verbandtarif und somit auch den Mobil-Ticket-Tarif anerkennen und über die AVV-Einnahmenaufteilung Mobil-Ticket-Tarifeinnahmen zugeschieden bekommen.
- 6.2 Für die Aufteilung der Einnahmen aus dem Mobil-Ticket-Tarif wird die AVV GmbH mit den Verkehrsunternehmen Regelungen vereinbaren.

7 Bewilligungsvoraussetzungen

Zuwendungen nach dieser Förderrichtlinie dürfen nur unter folgenden Voraussetzungen gewährt werden:

- a) Nachweis der vertraglichen Verpflichtung des Verkehrsunternehmens, den Verbundtarif des AVV sowie die „Beförderungsbedingungen für die Verbund- und Gemeinschaftstarife in Nordrhein-Westfalen und den NRW-Tarif“ in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden.
- b) Nachweis, dass die genehmigten Beförderungsentgelte für den Mobil-Ticket-Tarif die festgesetzten Referenztarife in ihrer Höhe unterschreiten.
- c) Verpflichtungserklärung des Verkehrsunternehmens gegenüber dem ZV AVV, alle Verkehrsunternehmen, die den Verbundtarif des AVV und somit auch den Mobil-Ticket-Tarif anerkennen, diskriminierungsfrei in die AVV-Einnahmenaufteilung aufzunehmen.
- d) Nachweis der Teilnahme an der AVV-Einnahmenaufteilung.
- e) Antragstellung gemäß Muster nach Anlagen 1 und 2.

Der ZV AVV wirkt darauf hin, dass die Nachweise gemäß Lit. a) bis d) von der AVV GmbH für alle Verkehrsunternehmen erbracht werden. Verkehrsunternehmen können davon abweichend im Rahmen ihres Antrags eigene Einzelnachweise erbringen.

8 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

- 8.1 Die nach dieser Förderrichtlinie gewährten Zuwendungen sind Subventionen im Sinne von § 264 StGB in Verbindung mit § 1 Landessubventionsgesetz NRW.
- 8.2 Es wird darauf hingewiesen, dass der ZV AVV als zuständige Behörde über die im Rahmen dieser allgemeinen Vorschrift bewilligten Ausgleichsleistungen nach Art. 7 Abs. 1 der VO 1370/2007 berichtspflichtig ist. Betreiber, denen ein Ausgleich aufgrund dieser allgemeinen Vorschrift gewährt wird, können sich insoweit nicht auf eine Vertraulichkeit bzw. Geheimhaltung berufen.

9 Verfahren

- 9.1 Eine Zuwendung wird nur auf Antrag gewährt. Voraussetzung ist eine Antragstellung nach Nr. 9.2 dieser Richtlinie. Anträge auf Gewährung einer Zuwendung zur Förderung des Mobil-Tickets sind beim ZV AVV als Bewilligungsbehörde [Zweckverband Aachener Verkehrsverbund, Neuköllner Str. 1, 52068 Aachen] bis zum 01.04. des dem zweiten auf das Förderjahr folgenden Kalenderjahres (beispielsweise

01.04.2013 in Bezug auf das Förderjahr 2011) für alle Mobil-Ticket-Tarifgebiete in einem Antrag zu stellen. Der ZV AVV bestätigt schriftlich den Eingang eines Antrags.

- 9.2 Im Förderjahr gewährt der ZV AVV auf Antrag Vorauszahlungen zum 15.05. (50 %) und 15.10. (50 %) auf der Grundlage einer Prognoserechnung. Die Prognoserechnung, die die bezogen auf ein Förderjahr voraussichtlich auf die Verkehrsunternehmen entfallenden Mobil-Ticket-Einnahmen prognostiziert, wird von der AVV GmbH im Benehmen mit den Verkehrsunternehmen erstellt. Die Vorauszahlungen für das Förderjahr 2011 erfolgen abweichend von Satz 1 in einer Summe nach Bestandskraft des Vorauszahlungsbescheides, mit dem die Vorauszahlung gewährt wird. Anträge auf Vorauszahlungen sind für ein Förderjahr bis zum 31.12. des Vorjahres zu stellen. Davon abweichend wird bezogen auf die Förderjahre 2011 und 2012 die vorgenannte Frist auf den 30.04.2012 festgesetzt. Erfüllt ein Verkehrsunternehmen erst im laufenden Förderjahr nach Ablauf der Antragsfrist die Voraussetzung für eine Antragsberechtigung, auf dem Gebiet von mindestens einem Verbandsmitglied des ZV AVV Beförderungsleistungen zu erbringen, kann der ZV AVV abweichend von Satz 4 eine andere Frist festsetzen.
- 9.3 Die Bewilligung der Vorauszahlung und der endgültigen Zuwendung erfolgt auf Basis der Vorgaben der „Richtlinien Sozialticket 2011“ des Landes NRW jeweils durch einen schriftlichen Zuwendungsbescheid (je nach Antragsgegenstand als Vorauszahlungsbescheid oder Abrechnungsbescheid (Anlagen 3 und 4). Die ANBest-P werden mit Ausnahme der Nrn. 1.4, 1.4.1, 4, 5.4, 5.5, 6.4 und 6.5 zum Bestandteil der Zuwendungsbescheide gemacht. Der vereinfachte Verwendungsnachweis ist zugelassen. Auf der Grundlage des Abrechnungsbescheides erfolgt eine Korrektur der Vorauszahlungen (Restzahlung oder Rückzahlung); eine Verzinsung erfolgt nicht. Der Abrechnungsbescheid für ein Verkehrsunternehmen ergeht jeweils für alle Mobil-Ticket-Tarifgebiete.
- 9.4 Bestandteil der Zuwendungsbescheide sind die Bestimmungen dieser Förderrichtlinie und ergänzende Nebenbestimmungen.

10 Verwendungsnachweisverfahren, Überkompensationsverbot, -prüfung und -korrektur

- 10.1 Der Verwendungsnachweis besteht aus einer vergleichenden summarischen Aufstellung der Einnahmen aus dem Mobil-Ticket-Tarif inklusive der Förderung mit fiktiven Einnahmen aus dem Referenztarif. Die Nachweisführung wird im Einvernehmen mit den Verkehrsunternehmen für alle Verkehrsunternehmen zusammen von der AVV GmbH erbracht. Ein darüber hinausgehender gesonderter Verwendungsnachweis für die Verwendung der Zuwendung zur Förderung des Mobil-Tickets ist nicht zu erbringen.

- 10.2 Die Zuwendung darf zu keiner Überkompensation des Verkehrsunternehmens im Rahmen der Anwendung des Mobil-Ticket-Tarifs führen. Eine Überkompensation entsteht, wenn die dem Mobil-Ticket-Tarif zuzuordnenden Aufwendungen zuzüglich eines angemessenen Gewinns durch die Summe der dem Mobil-Ticket-Tarif zuzuordnenden Erträge und der Zuwendungen nach dieser Richtlinie überschritten werden.
- 10.3 Zum Nachweis der Nicht-Überkompensation haben die Verkehrsunternehmen spätestens zwei Monate nach Zugang des Abrechnungsbescheids durch Vorlage eines Testats eines branchenerfahrenen Wirtschaftsprüfers oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft darzulegen, dass es im Förderjahr zu keiner Überkompensation des Verkehrsunternehmens gekommen ist und dass die Berechnung der Überkompensationskontrolle in Übereinstimmung mit dem Anhang der VO 1370/2007 durchgeführt wurde. Die Wahl des Wirtschaftsprüfers oder der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ist im Einvernehmen mit dem ZV AVV zu treffen. Das Einvernehmen gilt als hergestellt, wenn das Verkehrsunternehmen dem ZV AVV mit Antragstellung den Wirtschaftsprüfer oder die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft benennt und der ZV AVV der Wahl nicht innerhalb von zwei Wochen widerspricht. Der ZV AVV kann Rahmenvorgaben für die Überkompensationskontrolle machen.
- 10.4 Abweichend von den Ziffern 10.2 und 10.3 können Verkehrsunternehmen, deren Verkehre im Mobil-Ticket-Tarif Bestandteil einer gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung unter Beachtung des Rechts der Europäischen Union sind, den Nachweis der Nicht-Überkompensation auch durch die Vorlage einer Ergebnisrechnung für die Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung erbringen, die den Anforderungen des Anhangs der VO 1370/2007 gerecht wird.
- 10.5 Im Falle einer Überkompensation verlangt der ZV AVV die Zuwendung ganz oder teilweise zur Vermeidung einer unzulässigen Beihilfe einschließlich Verzinsung zurück.
- 10.6 Der ZV AVV kann auf die Nachweisführung gemäß Nr. 10.3 verzichten, wenn die Zuwendung 50.000,00 Euro im Förderjahr nicht übersteigt.

11 Anreizregelung

Das Verfahren zur Gewährung von Ausgleichsleistungen nach dieser Richtlinie gibt den Verkehrsunternehmen einen Anreiz zur Aufrechterhaltung oder Entwicklung einer wirtschaftlichen Geschäftsführung und der Erbringung von Personenverkehrsdiensten in ausreichend hoher Qualität. Die qualitativen Vorgaben für die Verkehrsunternehmen ergeben sich aus den jeweils gültigen Nahverkehrsplänen der Verbandsmitglieder des ZV AVV und des Zweckverband Nahverkehr Rheinland

(NVR). Da die Förderung nach dieser Richtlinie beschränkt ist auf die Differenz zwischen den Mobil-Ticket-Tarifen und dem Referenztarif und keine Garantie für eine vollständige Erstattung dieser Differenz besteht, tragen die Verkehrsunternehmen das Marktrisiko. Daraus resultiert ein Anreiz, die Wirtschaftlichkeit des jeweiligen Unternehmens stetig zu steigern.

12 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Diese Förderrichtlinie tritt rückwirkend zum 01.01.2011 in Kraft und zum 01.01.2020 außer Kraft.

Anlagen:

Anlage 1: Antrag auf Vorauszahlung

Anlage 2: Antrag auf Abrechnung

Anlage 3: Muster-Vorauszahlungsbescheid

Anlage 4: Muster-Abrechnungsbescheid

Antragstellerin/Antragsteller

Unternehmen	Datum
Straße, Hausnummer	Postleitzahl, Ort

Zweckverband Aachener Verkehrsverbund
Neuköllner Straße 1
52068 Aachen

Antrag auf Gewährung einer Zuwendung gemäß der AVV-Förderrichtlinie zum Mobil-Ticket

- Antrag für Verkehrsunternehmen auf Vorauszahlungen für das Förderjahr 20__ -

Kontaktdaten

Auskunft erteilt (Name)	Telefon-Nummer	Telefax-Nummer
E-Mail-Adresse		
Name und Sitz des Kreditinstitutes	Bankleitzahl	
Kontonummer	Kassen-/Buchungszeichen	
IBAN	BIC	

Hiermit wird gemäß der AVV-Förderrichtlinie zum Mobil-Ticket ein finanzieller Beitrag zur Deckung der Mindereinnahmen, die durch die Anerkennung eines Mobil-Tickets im Rahmen des AVV-Verbundtarifs entstehen, in Form von Vorauszahlungen für das Jahr 20__ nach Ziffer 9.2 der vorgenannten Förderrichtlinie beantragt.

Erklärungen

Die Antragstellerin/Der Antragsteller erklärt, dass

1. ihr/ihm die AVV-Förderrichtlinie zum Mobil-Ticket – und hierbei insbesondere die Regelungen zu Ziffer 10 „Verwendungsnachweisverfahren, Überkompensationsverbot, -prüfung und -korrektur“ – bekannt ist und von ihr/ihm beachtet wird,
2. sie/er gemäß Ziffer 6.1 der AVV-Förderrichtlinie zum Mobil-Ticket zuwendungsberechtigt ist,
3. die im Antrag gemachten Angaben vollständig und richtig sind,
4. die Vorgaben der Nahverkehrspläne der AVV-Verbandsmitglieder, bei denen Verkehrsleistungen erbracht werden, beachtet werden und
5. ihr/ihm bekannt ist, dass seine Angaben (einschließlich aller Antragsunterlagen) subventionserhebliche Tatsachen im Sinne des § 264 StGB sind.

Ort/Datum

Firmenstempel, rechtsverbindliche Unterschrift(en)

Antragstellerin/Antragsteller

Unternehmen	Datum
Straße, Hausnummer	Postleitzahl, Ort

Zweckverband Aachener Verkehrsverbund
Neuköllner Straße 1
52068 Aachen

Antrag auf Gewährung einer Zuwendung gemäß der AVV-Förderrichtlinie zum Mobil-Ticket

- Antrag auf Abrechnung für Verkehrsunternehmen für das Förderjahr 20__ -

Kontaktdaten

Auskunft erteilt (Name)	Telefon-Nummer	Telefax-Nummer
E-Mail-Adresse		
Name und Sitz des Kreditinstitutes	Bankleitzahl	
Kontonummer	Kassen-/Buchungszeichen	
IBAN	BIC	

Hiermit wird gemäß der AVV-Förderrichtlinie zum Mobil-Ticket ein finanzieller Beitrag zur Deckung der Mindereinnahmen, die durch die Anerkennung eines Mobil-Tickets im Rahmen des AVV-Verbundtarifs entstehen, für das Jahr 20__ nach Ziffer 9.1 der vorgenannten Förderrichtlinie beantragt.

Erklärungen

Die Antragstellerin/Der Antragsteller erklärt, dass

1. ihr/ihm die AVV-Förderrichtlinie zum Mobil-Ticket – und hierbei insbesondere die Regelungen zu Ziffer 10 „Verwendungsnachweisverfahren, Überkompensationsverbot, -prüfung und -korrektur“ – bekannt ist und von ihr/ihm beachtet wird,
2. sie/er gemäß Ziffer 6.1 der AVV-Förderrichtlinie zum Mobil-Ticket zuwendungsberechtigt ist,
3. die im Antrag gemachten Angaben vollständig und richtig sind,
4. die Vorgaben der Nahverkehrspläne der AVV-Verbandsmitglieder, bei denen Verkehrsleistungen erbracht werden, beachtet werden und
5. ihr/ihm bekannt ist, dass seine Angaben (einschließlich aller Antragsunterlagen) subventionserhebliche Tatsachen im Sinne des § 264 StGB sind.

Ort/Datum

Firmenstempel, rechtsverbindliche Unterschrift(en)



Zweckverband Aachener Verkehrsverbund | Neuköllner Straße 1 | D-52068 Aachen

«Anrede» «Position»
«Titel» «Vorname» «Name»
«Position2»
«Firma1»
«Firma2»
«Firma3»
«Postfach»
«PLZ_Postfach» «Ort»
«Land»

**Zweckverband
Aachener Verkehrsverbund**

Geschäftsstelle
Neuköllner Straße 1
D-52068 Aachen
Tel: 0241 96897-0
Fax: 0241 96897-20
✉ info@avv.de
🌐 www.avv.de

Sie erreichen uns mit den Linien 23, 30 und
43. Haltestelle: ASEAG

Bankverbindung:

Sparkasse Aachen
IBAN: DE90 39050000 0000437889
BIC: AACSD33XXX

Ansprechpartner **E-Mail/Durchwahl** **Dokument** **Datum**

Zuwendungsbescheid Nr. 1 für 20__
(AZ.: 62.1.1/20__ _____)



**Betreff: Zuwendung gemäß der „AVV-Richtlinie zur Gewährung von
Zuwendungen zur Förderung des Mobil-Tickets im AVV“ für das
Jahr 20__(Vorauszahlung)**

Bezug: Ihr Antrag vom _____

Anlagen:

- Vordruck Rechtsmittelverzicht
- Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur
Projektförderung – ANBest-P –
- Rahmenvorgaben für die Überkompensationskontrolle des
Zweckverbands AVV gem. Nr. 10.3 der „Richtlinie des Zweckverband
Aachener Verkehrsverbund zur Gewährung von Zuwendungen zur
Förderung des Mobil-Tickets im AVV“

I.

1. Bewilligung

Auf der Grundlage Ihres vorgenannten Antrags bewillige ich Ihnen gemäß
§ 13 Abs. 4 der Satzung für den Zweckverband Aachener Verkehrsverbund
i. V. m. der „AVV-Richtlinie zur Gewährung von Zuwendungen zur Förderung
des Mobil-Tickets im AVV“ (AVV-Richtlinie) des Zweckverband Aachener
Verkehrsverbund auf der Grundlage der „Richtlinien Sozialticket 2011“, Rd.

Erl. des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr – VI B 4 – vom 08.08.2011, geändert durch Rd. Erl. des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr – IIB 4 – vom 08.10.2015 für das Jahr 20__ (Förderjahr) eine Zuwendung (Vorauszahlung) in Höhe von

_____ €

(in Buchstaben: _____).

Die Gewährung der Zuwendung erfolgt unter der auflösenden Bedingung, dass die Bewilligungsvoraussetzungen gemäß Nr. 7 der AVV-Richtlinie erfüllt werden. Die Nachweise nach Nr. 7 Lit. a) bis d) der AVV-Richtlinie werden von der AVV GmbH erbracht.

Gemäß Nr. 9.1 der AVV-Richtlinie sind Sie als Empfänger dieser Zuwendung (Vorauszahlung) verpflichtet, bis zum 01.04.20__ einen Antrag auf Gewährung einer endgültigen Zuwendung auf Basis endgültiger Daten beim Zweckverband AVV als Bewilligungsbehörde zu stellen. Der Antrag hat – soweit zutreffend – alle Mobil-Ticket-Tarifgebiete zu umfassen. Die Gewährung der Vorauszahlung erfolgt insofern unter der auflösenden Bedingung einer entsprechenden endgültigen Antragstellung.

2. Zuwendungszweck

Die Zuwendung ist als finanzieller Beitrag zur Deckung der Mindereinnahmen, die den Verkehrsunternehmen durch die Anerkennung eines Mobil-Tickets entstehen, bestimmt.

Der Zuwendungsempfänger hat keinen Anspruch auf Gewährung eines vollständigen Fehlbetragsausgleichs.

3. Ermittlung der Zuwendung

Dem Zweckverband AVV wurden für das Jahr 20__ vom Land NRW gemäß Nr. 4 der AVV-Richtlinie für seine Verbandsmitglieder insgesamt Fördermittel in Höhe von ... € zugewiesen, die sich wie folgt auf die einzelnen Mobil-Ticket-Tarifgebiete aufteilen:

StädteRegion Aachen (inklusive Stadt Aachen)	_____ €
Kreis Düren	_____ €
Kreis Heinsberg	_____ €

Der Förderanteil je Verkehrsunternehmen entspricht gemäß Nr. 5 der AVV-Richtlinie dem Anteil an den im Rahmen der AVV-Einnahmenaufteilung bezogen auf ein Mobil-Ticket-Tarifgebiet zugeschiedenen Mobil-Ticket-Erträgen und ist auf die Differenz zwischen dem jeweiligen Referenztarif und dem Ausgabepreis eines Mobil-Tickets beschränkt. Die Differenz beträgt im Jahr 20__ in den Monaten Januar bis einschließlich Dezember für das Mobil-Ticket in der StädteRegion Aachen _____ €, im Kreis Düren und im Kreis Heinsberg jeweils _____ €.

Die gewährte Vorauszahlung ist gemäß Nr. 9.2 der AVV-Richtlinie auf der Grundlage einer Prognoserechnung, die die für das Jahr 20__ voraussichtlich auf die Verkehrsunternehmen entfallenden Mobil-Ticketeinnahmen prognostiziert, bemessen worden.

Auf Basis der AVV-Prognoserechnung für das Jahr 20__ wurden insgesamt folgende Mobil-Ticket-Stückzahlen bezüglich Ihres Unternehmens ermittelt:

StädteRegion Aachen:	rd. _____ Stück
Kreis Düren:	rd. _____ Stück
Kreis Heinsberg:	rd. _____ Stück

Die vorhandenen Mittel sind in keinem der Mobil-Ticket-Tarifgebiete ausreichend, um die maximal zulässige Förderhöhe je Mobil-Ticket gewähren zu können, sodass eine Quotierung erforderlich ist. Für das Mobil-Ticket-Tarifgebiet StädteRegion Aachen beläuft sich die Quotierung auf rd. _____ % des Förderbetrags in der StädteRegion Aachen. Daraus ergibt sich in der StädteRegion Aachen für das Jahr 20__ je Mobil-Ticket ein Förderbetrag in Höhe von rd. _____ €. Für das Mobil-Ticket-Tarifgebiet Kreis Düren beläuft sich die Quotierung auf rd. _____ % des Förderbetrags im Kreis Düren. Daraus ergibt sich im Kreis Düren für das Jahr 20__ je Mobil-Ticket ein Förderbetrag in Höhe von rd. ... €. Für das Mobil-Ticket-Tarifgebiet Kreis Heinsberg beläuft sich die Quotierung auf rd. _____ % des Förderbetrags im Kreis Heinsberg. Daraus ergibt sich im Kreis Heinsberg für das Jahr 20__ je Mobil-Ticket ein Förderbetrag in Höhe von rd. _____ €.

Die Gesamtzuwendung setzt sich infolgedessen zusammen aus:

Anteil StädteRegion Aachen	(rd. ____ Stück x rd. ____ €)	_____ €
Anteil Kreis Düren	(rd. ____ Stück x rd. ____ €)	_____ €
Anteil Kreis Heinsberg	(rd. ____ Stück x rd. ____ €)	_____ €

Gesamtzuwendungshöhe:		_____ €

Die Summe der Zuwendungen je Mobil-Ticket-Tarifgebiet bildet den ausgewiesenen Zuwendungsbetrag. Die Gewährung der Zuwendung für sämtliche Mobil-Ticket-Tarifgebiete und somit für die Gebiete aller Verbandsmitglieder des Zweckverband AVV erfolgt in einer Summe mit diesem Zuwendungsbescheid.

Basierend auf dem endgültigen Antrag erfolgt auf der Grundlage des endgültigen Zuwendungsbescheides eine Korrektur der Vorauszahlungen (Restzahlung oder Rückzahlung). Eine Verzinsung erfolgt nicht.

4. Verwendungsnachweis und Überkompensationsprüfung

Der Verwendungsnachweis besteht gemäß Nr. 10.1 der AVV-Richtlinie aus einer vergleichenden summarischen Aufstellung der Einnahmen aus dem Mobil-Ticket-Tarif inklusive der Förderung mit fiktiven Einnahmen aus dem Referenztarif. Die Nachweisführung wird im Einvernehmen mit den Verkehrsunternehmen für alle Verkehrsunternehmen zusammen von der AVV GmbH erbracht. Ein darüber hinausgehender gesonderter Verwendungsnachweis für die Verwendung der Zuwendung zur Förderung des Mobil-Tickets ist nicht zu erbringen.

Die Zuwendung darf gemäß Nr. 10.2 der AVV-Richtlinie zu keiner Überkompensation im Rahmen der Anwendung des Mobil-Ticket-Tarifs führen; ausgeglichen werden darf nur der finanzielle Nettoeffekt. Eine Überkompensation entsteht, wenn die dem Mobil-Ticket-Tarif zuzuordnenden Aufwendungen zuzüglich eines angemessenen Gewinns durch die Summe der dem Mobil-Ticket-Tarif zuzuordnenden Erträge und der endgültigen Zuwendung überdeckt werden.

Auf eine Nachweisführung der Nicht-Überkompensation wird verzichtet, sofern die endgültige Zuwendung einen Betrag von 50.000,00 Euro im Förderjahr nicht übersteigt.

Andernfalls haben Sie zum Nachweis der Nicht-Überkompensation spätestens zwei Monate nach Zugang des Abrechnungsbescheids durch Vorlage eines Testats eines branchenerfahrenen Wirtschaftsprüfers oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft darzulegen, dass es im Förderjahr zu keiner Überkompensation gekommen ist und dass die Berechnung der Überkompensationskontrolle in Übereinstimmung mit dem Anhang der VO (EG) Nr. 1370/2007 durchgeführt wurde. Die Wahl des Wirtschaftsprüfers oder der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ist im Einvernehmen mit dem Zweckverband AVV zu treffen. Das Einvernehmen gilt als hergestellt, wenn das Verkehrsunternehmen dem Zweckverband AVV mit Antragstellung den Wirtschaftsprüfer oder die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft benennt und der Zweckverband AVV der Wahl nicht innerhalb von zwei Wochen widerspricht. Der Zweckverband AVV hat Rahmenvorgaben für die Überkompensationskontrolle erlassen. Diese sind als Anlage beigefügt und von Ihnen zu beachten. Sie sind Bestandteil des Zuwendungsbescheids.

Sollten Ihre Verkehre im Mobil-Ticket-Tarif Bestandteil einer gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung unter Beachtung des Rechts der Europäischen Union sein, können Sie gemäß Nr. 10.4 der AVV-Richtlinie den Nachweis der Nicht-Überkompensation auch durch die Vorlage einer Ergebnisrechnung für die Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung erbringen, die den Anforderungen der Nr. 10.3 Satz 1 der AVV-Richtlinie gerecht wird.

Im Falle einer Überkompensation verlangt der Zweckverband AVV die Zuwendung ganz oder teilweise zur Vermeidung einer unzulässigen Beihilfe zurück. Der Erstattungsanspruch ist gemäß § 49a Abs. 3 Satz 1 VwVfG NRW mit 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz jährlich zu verzinsen.

5. Auszahlung / Rückzahlung

Die Auszahlung der ersten Rate (50 %) der gewährten Vorauszahlung für das Förderjahr 20__ erfolgt nach Bestandskraft des Zuwendungsbescheids, gem. Nr. 9.2 Satz 1 der AVV-Richtlinie jedoch frühestens zum 15.05.20__. Die Auszahlung der zweiten Rate (50 %) der gewährten Vorauszahlung erfolgt zum 15.10.20__.

II.

Besondere Nebenbestimmungen

Die beigelegten ANBest-P mit Ausnahme der Nummern 1.4, 1.4.1, 4, 5.4, 5.5, 6.4 und 6.5 sind Bestandteil dieses Bescheides. Abweichend oder ergänzend wird Folgendes bestimmt:

1. Für die Beantragung der Auszahlung der Zuwendung ist der beigelegte Vordruck „Rechtsmittelverzicht“ zu verwenden.
2. Die Zuwendung darf nur zur Erfüllung des im Zuwendungsbescheid bestimmten Zwecks verwendet werden.
3. Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, unverzüglich der Bewilligungsbehörde anzuzeigen, wenn
 - a) er nach Einreichung des Förderantrags weitere Zuwendungen für denselben Zweck bei anderen öffentlichen Stellen beantragt oder von ihnen erhält oder wenn er – gegebenenfalls weitere – Mittel von Dritten erhält,
 - b) der Verwendungszweck oder sonstige für die Bewilligung der Zuwendung maßgebliche Umstände sich ändern oder wegfallen.
4. Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendungen, den Nachweis und die Prüfung der Verwendung, die Unwirksamkeit, die Rücknahme oder den Widerruf des Zuwendungsbescheides, die Rückforderung und Verzinsung der gewährten Zuwendung gelten die AVV-Richtlinie sowie die LHO NRW und die Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO NRW mit ihren Anlagen in ihrer jeweils gültigen Fassung, soweit in der AVV-Richtlinie keine Abweichungen zugelassen werden oder Abweichungen aufgrund des Förderzwecks geboten sind, und das VwVfG NRW.
5. Die gewährten Zuwendungen sind Subventionen im Sinne des § 264 Strafgesetzbuch (StGB) in Verbindung mit § 1 Landessubventionsgesetz NRW.

Alle Angaben im Antrag, den Antragsunterlagen und im Verwendungsnachweis, von der die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung oder das Belassen der Zuwendung abhängig sind, sind subventionserhebliche Tatsachen.

6. Die Bewilligung erfolgt unter der Bedingung der Gewährung entsprechender Mittel durch das Land NRW über die Bezirksregierung Köln an den Zweckverband AVV.
7. Der Zuwendungsbescheid wird widerrufen und die Zuwendung zurückgefordert, wenn die Bewilligungsbedingungen nicht beachtet oder erfüllt werden.
8. Die Bewilligungsbehörde ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen zur Prüfung anzufordern sowie die Verwendung der Zuwendung durch Einsicht in die Bücher, Belege und sonstigen Geschäftsunterlagen örtlich zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger hat die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.
9. Die Zuwendung ist unverzüglich zu erstatten, soweit ein Zuwendungsbescheid nach Verwaltungsverfahrenrecht (insbesondere §§ 48, 49 VwVfG NW) oder anderen Rechtsvorschriften mit Wirkung für die Vergangenheit widerrufen oder sonst unwirksam wird.

Der Erstattungsanspruch wird insbesondere festgestellt und geltend gemacht, wenn

- a) eine auflösende Bedingung eingetreten ist,
 - b) die Zuwendung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt worden ist,
 - c) die Zuwendung nicht oder nicht mehr für den vorgesehenen Zweck verwendet wird.
10. Ein Widerruf mit Wirkung für die Vergangenheit kann auch in Betracht kommen, soweit die Zahlungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger Auflagen nicht oder nicht innerhalb einer gesetzten Frist erfüllt, insbesondere seinen Mitteilungspflichten nicht rechtzeitig nachkommt.
 11. Der Erstattungsanspruch ist gemäß § 49a Abs. 3 Satz 1 VwVfG NRW mit 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz jährlich zu verzinsen.
 12. Ansprüche aus dem Zuwendungsbescheid dürfen weder abgetreten noch verpfändet werden.

13. Es wird darauf hingewiesen, dass der Zweckverband AVV als zuständige Behörde über die im Rahmen einer allgemeinen Vorschrift bewilligten Ausgleichsleistungen nach Art. 7 Abs. 1 der VO (EG) Nr. 1370/2007 berichtspflichtig ist. Betreiber, denen ein Ausgleich aufgrund einer allgemeinen Vorschrift gewährt wird, können sich insoweit nicht auf eine Vertraulichkeit bzw. Geheimhaltung berufen.
14. Die Verwendung der Zuwendung unterliegt der Prüfung des Landesrechnungshofes NRW (Verwendungsprüferecht nach § 16 Abs. 7 ÖPNVG NRW). Nicht anzuwenden ist Nr. 4.4 der Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO NRW.

Ich weise darauf hin, dass aus dieser Bewilligung nicht geschlossen werden kann, dass die Förderung auch in künftigen Haushaltsjahren im bisherigen Umfang erfolgt. Es ist nicht auszuschließen, dass die Entwicklung der Haushaltslage des Landes Kürzungen der Zuwendungen im Rahmen der Haushaltsplanung erfordert oder Zuwendungen deswegen ganz entfallen. Ich bitte Sie, dieses Finanzierungsrisiko, insbesondere bei Abschluss von Verträgen (z.B. für Mietobjekte oder für Personal) zu berücksichtigen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Aachen, Adalbertsteinweg 92, 52070 Aachen, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – vom 07.11.2012 (GV.NRW.2012 S. 548) in der jeweils geltenden Fassung eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16. Mai 2001 (BGBl. I S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Sollte die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden dem Kläger zugerechnet werden.

Hinweis

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter www.egvp.de aufgeführt.

Mit freundlichen Grüßen

(Verbandsvorsteher)



Zweckverband Aachener Verkehrsverbund
- Der Verbandsvorsteher -

Zweckverband Aachener Verkehrsverbund | Neuköllner Straße 1 | D-52068 Aachen

«Anrede» «Position»
«Titel» «Vorname» «Name»
«Position2»
«Firma1»
«Firma2»
«Firma3»
«Postfach»
«PLZ_Postfach» «Ort»
«Land»

**Zweckverband
Aachener Verkehrsverbund**

Geschäftsstelle
Neuköllner Straße 1
D-52068 Aachen
Tel: 0241 96897-0
Fax: 0241 96897-20
✉ info@avv.de
🌐 www.avv.de

Sie erreichen uns mit den Linien 23, 30 und
43. Haltestelle: ASEAG

Bankverbindung:

Sparkasse Aachen
IBAN: DE90 39050000 0000437889
BIC: AACSD33XXX

Ansprechpartner **E-Mail/Durchwahl** **Dokument** **Datum**

Zuwendungsbescheid Nr. 2 für 20__
(AZ.: 62.1.1/20__)



**Betreff: Zuwendung gemäß der „AVV-Richtlinie zur Gewährung von
Zuwendungen zur Förderung des Mobil-Tickets im AVV“ für das
Jahr 20__ (Abrechnungsbescheid 20__)**

Bezug: Ihr Antrag vom _____

Anlagen:

- Vordruck Rechtsmittelverzicht
- Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur
Projektförderung – ANBest-P –
- Rahmenvorgaben für die Überkompensationskontrolle des
Zweckverbands AVV gem. Nr. 10.3 der „Richtlinie des Zweckverband
Aachener Verkehrsverbund zur Gewährung von Zuwendungen zur
Förderung des Mobil-Tickets im AVV“

Dieser Zuwendungsbescheid Nr. 2 für 20__ dient zur Abrechnung der auf
Grundlage meines Zuwendungsbescheids Nr. 1 für 20__ vom _____ und
meines Änderungsbescheides zum Zuwendungsbescheid Nr. 1 für 20__ vom
_____ bereits geleisteten Vorauszahlungen entsprechend Punkt 9 der
Richtlinie des Zweckverbandes Aachener Verkehrsverbund zur Gewährung
von Zuwendungen zur Förderung des Mobil-Tickets im AVV.

I.

1. Bewilligung

Auf der Grundlage Ihres vorgenannten Antrags bewillige ich Ihnen gemäß § 13 Abs. 4 der Satzung für den Zweckverband Aachener Verkehrsverbund i. V. m. der „AVV-Richtlinie zur Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des Mobil-Tickets im AVV“ (AVV-Richtlinie) des Zweckverband Aachener Verkehrsverbund auf der Grundlage der „Richtlinien Sozialticket 2011“, Rd. Erl. des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr – VI B 4 – vom 08.08.2011, geändert durch Rd. Erl. des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr – IIB 4 – vom 08.10.2015 für das Jahr 20__ (Förderjahr) eine Zuwendung (endgültiger Anspruch gemäß Abrechnungsergebnis) in Höhe von

_____ €

(in Buchstaben: _____ Euro).

Die Gewährung der Zuwendung erfolgt unter der auflösenden Bedingung, dass die Bewilligungsvoraussetzungen gemäß Nr. 7 der AVV-Richtlinie erfüllt wurden. Die Nachweise nach Nr. 7 Lit. a) bis d) der AVV-Richtlinie wurden von der AVV GmbH erbracht.

2. Zuwendungszweck

Die Zuwendung ist als finanzieller Beitrag zur Deckung der Mindereinnahmen, die den Verkehrsunternehmen durch die Anerkennung eines Mobil-Tickets entstanden sind, bestimmt.

Der Zuwendungsempfänger hat keinen Anspruch auf Gewährung eines vollständigen Fehlbetragsausgleichs.

3. Ermittlung der Zuwendung

Dem Zweckverband AVV wurden für das Jahr 20__ vom Land NRW gemäß Nr. 4 der AVV-Richtlinie für seine Verbandsmitglieder insgesamt Fördermittel in Höhe von _____ € zugewiesen. Darüber hinaus standen Fördermittel in Höhe von _____ € zur Verfügung, die im Vorjahr nicht verwendet wurden.

Die für das Jahr 20__ infolgedessen insgesamt zur Verfügung stehenden Mittel in Höhe von ____ € teilen sich wie folgt auf die einzelnen Mobil-Ticket-Tarifgebiete auf:

StädteRegion Aachen (inklusive Stadt Aachen)	_____ €
Kreis Düren	_____ €
Kreis Heinsberg	_____ €

Der Förderanteil je Verkehrsunternehmen entspricht gemäß Nr. 5 der AVV-Richtlinie dem Anteil an den im Rahmen der AVV-Einnahmenaufteilung bezogen auf ein Mobil-Ticket-Tarifgebiet zugeschiedenen Mobil-Ticket-Erträgen und ist auf die Differenz zwischen dem jeweiligen Referenztarif und dem Ausgabepreis eines Mobil-Tickets beschränkt. Die Differenz beträgt im Jahr 20__ in den Monaten Januar bis einschließlich Dezember für das Mobil-Ticket in der StädteRegion Aachen ____ €, im Kreis Düren und im Kreis Heinsberg jeweils ____ €.

Die gewährte endgültige Zuwendung bemisst sich nach Verkaufsdaten, die auf den testierten Einnahmen aus Mobil-Ticketverkäufen der Verkehrsunternehmen basieren.

Im Rahmen der endgültigen Abrechnung für das Jahr 20__ wurden insgesamt folgende Mobil-Ticket-Stückzahlen bezüglich Ihres Unternehmens ermittelt:

StädteRegion Aachen:	rd. ____ Stück
Kreis Düren:	rd. ____ Stück
Kreis Heinsberg:	rd. ____ Stück

Die vorhandenen Mittel sind in keinem der Mobil-Ticket-Tarifgebiete ausreichend, um die maximal zulässige Förderhöhe je Mobil-Ticket gewähren zu können, sodass eine Quotierung erforderlich ist. Für das Mobil-Ticket-Tarifgebiet StädteRegion Aachen beläuft sich die Quotierung auf rd. ____ % des Förderbetrags in der StädteRegion Aachen. Daraus ergibt sich in der StädteRegion Aachen für das Jahr 20__ je Mobil-Ticket ein Förderbetrag in Höhe von rd. ____ €. Für das Mobil-Ticket-Tarifgebiet Kreis Düren beläuft sich die Quotierung auf rd. ____ % des Förderbetrags im Kreis Düren. Daraus ergibt sich im Kreis Düren für das Jahr 20__ je Mobil-Ticket ein Förderbetrag in Höhe von rd. ... €. Für das Mobil-Ticket-Tarifgebiet Kreis Heinsberg beläuft sich die Quotierung auf rd. ____ % des Förderbetrags im Kreis Heinsberg. Daraus ergibt sich im Kreis Heinsberg für das Jahr 20__ je Mobil-Ticket ein Förderbetrag in Höhe von rd. ____ €.

Die Gesamtzuwendung setzt sich infolgedessen zusammen aus:

Anteil StädteRegion Aachen	(rd. ____ Stück x rd. ____ €)	____ €
Anteil Kreis Düren	(rd. ____ Stück x rd. ____ €)	____ €
Anteil Kreis Heinsberg	(rd. ____ Stück x rd. ____ €)	____ €

Gesamtzuwendungshöhe:		____ €

Die Summe der Zuwendungen je Mobil-Ticket-Tarifgebiet bildet den ausgewiesenen Zuwendungsbetrag. Die Gewährung der Zuwendung für sämtliche Mobil-Ticket-Tarifgebiete und somit für die Gebiete aller Verbandsmitglieder des Zweckverband AVV erfolgt in einer Summe mit diesem Zuwendungsbescheid.

Auf der Grundlage des vorliegenden endgültigen Zuwendungsbescheids ergibt sich unter Berücksichtigung der für das Förderjahr 20__ gewährten Vorauszahlungen für Ihr Unternehmen eine Rückzahlungsverpflichtung in Höhe von ____ €. Eine Verzinsung erfolgt nicht.

4. Verwendungsnachweis und Überkompensationsprüfung

Der Verwendungsnachweis besteht gemäß Nr. 10.1 der AVV-Richtlinie aus einer vergleichenden summarischen Aufstellung der Einnahmen aus dem Mobil-Ticket-Tarif inklusive der Förderung mit fiktiven Einnahmen aus dem Referenztarif. Die Nachweisführung wird im Einvernehmen mit den Verkehrsunternehmen für alle Verkehrsunternehmen zusammen von der AVV GmbH erbracht. Ein darüber hinausgehender gesonderter Verwendungsnachweis für die Verwendung der Zuwendung zur Förderung des Mobil-Tickets ist nicht zu erbringen.

Die Zuwendung darf gemäß Nr. 10.2 der AVV-Richtlinie zu keiner Überkompensation im Rahmen der Anwendung des Mobil-Ticket-Tarifs führen; ausgeglichen werden darf nur der finanzielle Nettoeffekt. Eine Überkompensation entsteht, wenn die dem Mobil-Ticket-Tarif zuzuordnenden Aufwendungen zuzüglich eines angemessenen Gewinns durch die Summe der dem Mobil-Ticket-Tarif zuzuordnenden Erträge und der endgültigen Zuwendung überdeckt werden.

Auf eine Nachweisführung der Nicht-Überkompensation wird verzichtet, sofern die endgültige Zuwendung einen Betrag von 50.000,00 Euro im Förderjahr nicht übersteigt.

Andernfalls haben Sie zum Nachweis der Nicht-Überkompensation spätestens zwei Monate nach Zugang des Abrechnungsbescheids durch Vorlage eines Testats eines branchenerfahrenen Wirtschaftsprüfers oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft darzulegen, dass es im Förderjahr zu keiner Überkompensation gekommen ist und dass die Berechnung der Überkompensationskontrolle in Übereinstimmung mit dem Anhang der VO (EG) Nr. 1370/2007 durchgeführt wurde. Die Wahl des Wirtschaftsprüfers oder der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ist im Einvernehmen mit dem Zweckverband AVV zu treffen. Das Einvernehmen gilt als hergestellt, wenn das Verkehrsunternehmen dem Zweckverband AVV mit Antragstellung den Wirtschaftsprüfer oder die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft benennt und der Zweckverband AVV der Wahl nicht innerhalb von zwei Wochen widerspricht. Der Zweckverband AVV hat Rahmenvorgaben für die Überkompensationskontrolle erlassen. Diese sind als Anlage beigefügt und von Ihnen zu beachten. Sie sind Bestandteil des Zuwendungsbescheids.

Sollten Ihre Verkehre im Mobil-Ticket-Tarif Bestandteil einer gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung unter Beachtung des Rechts der Europäischen Union sein, können Sie gemäß Nr. 10.4 der AVV-Richtlinie den Nachweis der Nicht-Überkompensation auch durch die Vorlage einer Ergebnisrechnung für die Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung erbringen, die den Anforderungen der Nr. 10.3 Satz 1 der AVV-Richtlinie gerecht wird.

Im Falle einer Überkompensation verlangt der Zweckverband AVV die Zuwendung ganz oder teilweise zur Vermeidung einer unzulässigen Beihilfe zurück. Der Erstattungsanspruch ist gemäß § 49a Abs. 3 Satz 1 VwVfG NRW mit 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz jährlich zu verzinsen.

5. Auszahlung / Rückzahlung

Auf der Grundlage meines Zuwendungsbescheides Nr. 1 für 20__ vom ____ und meines Änderungsbescheides zum Zuwendungsbescheid Nr. 1 für 20__ vom ____ (Vorauszahlung) wurde Ihrem Unternehmen bereits eine vorläufige Zuwendung in Höhe von ____ € ausgezahlt.

Die Erstattung der sich aus diesem Abrechnungsbescheid ergebenden Rückzahlungsverpflichtung in Höhe von ____ € ist innerhalb von 14 Tagen nach Zugang dieses Zuwendungsbescheids in einer Summe auf das nachfolgende Konto des Zweckverband AVV vorzunehmen:

Kreditinstitut: _____

IBAN: _____

BIC: _____

Verwendungszweck: Mobil-Ticket Abrechnung 20__ gem. ZB v. _____

II.

Besondere Nebenbestimmungen

Die beigefügten ANBest-P mit Ausnahme der Nummern 1.4, 1.4.1, 4, 5.4, 5.5, 6.4 und 6.5 sind Bestandteil dieses Bescheides. Abweichend oder ergänzend wird Folgendes bestimmt:

1. Im Falle einer Nachzahlung ist zur Beantragung der Auszahlung der Zuwendung der beigefügte Vordruck „Rechtsmittelverzicht“ zu verwenden.
2. Die Zuwendung darf nur zur Erfüllung des im Zuwendungsbescheid bestimmten Zwecks verwendet werden.
3. Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, unverzüglich der Bewilligungsbehörde anzuzeigen, wenn
 - a) er nach Einreichung des Förderantrags weitere Zuwendungen für denselben Zweck bei anderen öffentlichen Stellen beantragt oder von ihnen erhält oder wenn er – gegebenenfalls weitere – Mittel von Dritten erhält,
 - b) der Verwendungszweck oder sonstige für die Bewilligung der Zuwendung maßgebliche Umstände sich ändern oder wegfallen.
4. Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendungen, den Nachweis und die Prüfung der Verwendung, die Unwirksamkeit, die Rücknahme oder den Widerruf des Zuwendungsbescheides, die Rückforderung und Verzinsung der gewährten Zuwendung gelten die AVV-Richtlinie sowie die LHO NRW und die Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO NRW mit ihren Anlagen in ihrer jeweils gültigen Fassung, soweit in der AVV-Richtlinie keine Abweichungen zugelassen werden oder Abweichungen aufgrund des Förderzwecks geboten sind, und das VwVfG NRW.

5. Die gewährten Zuwendungen sind Subventionen im Sinne des § 264 Strafgesetzbuch (StGB) in Verbindung mit § 1 Landessubventionsgesetz NRW.

Alle Angaben im Antrag, den Antragsunterlagen und im Verwendungsnachweis, von der die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung oder das Belassen der Zuwendung abhängig sind, sind subventionserhebliche Tatsachen.

6. Die Bewilligung erfolgt unter der Bedingung der Gewährung entsprechender Mittel durch das Land NRW über die Bezirksregierung Köln an den Zweckverband AVV.
7. Der Zuwendungsbescheid wird widerrufen und die Zuwendung zurückgefordert, wenn die Bewilligungsbedingungen nicht beachtet oder erfüllt werden.
8. Die Bewilligungsbehörde ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen zur Prüfung anzufordern sowie die Verwendung der Zuwendung durch Einsicht in die Bücher, Belege und sonstigen Geschäftsunterlagen örtlich zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger hat die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.
9. Die Zuwendung ist unverzüglich zu erstatten, soweit ein Zuwendungsbescheid nach Verwaltungsverfahrenrecht (insbesondere §§ 48, 49 VwVfG NW) oder anderen Rechtsvorschriften mit Wirkung für die Vergangenheit widerrufen oder sonst unwirksam wird.

Der Erstattungsanspruch wird insbesondere festgestellt und geltend gemacht, wenn

- a) eine auflösende Bedingung eingetreten ist,
 - b) die Zuwendung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt worden ist,
 - c) die Zuwendung nicht oder nicht mehr für den vorgesehenen Zweck verwendet wird.
10. Ein Widerruf mit Wirkung für die Vergangenheit kann auch in Betracht kommen, soweit die Zahlungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger Auflagen nicht oder nicht innerhalb einer gesetzten Frist erfüllt, insbesondere seinen Mitteilungspflichten nicht rechtzeitig nachkommt.

11. Der Erstattungsanspruch ist gemäß § 49a Abs. 3 Satz 1 VwVfG NRW mit 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz jährlich zu verzinsen.
12. Ansprüche aus dem Zuwendungsbescheid dürfen weder abgetreten noch verpfändet werden.
13. Es wird darauf hingewiesen, dass der Zweckverband AVV als zuständige Behörde über die im Rahmen einer allgemeinen Vorschrift bewilligten Ausgleichsleistungen nach Art. 7 Abs. 1 der VO (EG) Nr. 1370/2007 berichtspflichtig ist. Betreiber, denen ein Ausgleich aufgrund einer allgemeinen Vorschrift gewährt wird, können sich insoweit nicht auf eine Vertraulichkeit bzw. Geheimhaltung berufen.
14. Die Verwendung der Zuwendung unterliegt der Prüfung des Landesrechnungshofes NRW (Verwendungsprüferecht nach § 16 Abs. 7 ÖPNVG NRW). Nicht anzuwenden ist Nr. 4.4 der Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO NRW.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Aachen, Adalbertsteinweg 92, 52070 Aachen, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – vom 07.11.2012 (GV.NRW.2012 S. 548) in der jeweils geltenden Fassung eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16. Mai 2001 (BGBl. I S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Sollte die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden dem Kläger zugerechnet werden.

Hinweis

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter www.egvp.de aufgeführt.

Mit freundlichen Grüßen

(Verbandsvorsteher)